

Hätte es sich wirklich um reiche, der einheitlichen bischöflichen Leitung widerstrebende Hauskirchenpatrone gehandelt, wäre das ἀπὸ τοῦ κοινού überhaupt nicht verständlich, da man in diesem Fall ein solches κοινόν in jeder dieser Hauskirchen voraussetzen müßte. Von einer Zersplitterung dieser Art liest man an der betreffenden Stelle zudem überhaupt kein Wort. Daß ein regulärer Sklavenfreikauf aus der Gemeindegasse insgesamt nicht üblich war, läßt sich aus Tertullian belegen, der bei den vielfachen Hilfen aus der *arca communis* (apol. 39,6) eine Aktivität dieser Art nicht kennt. Allenfalls waren es besondere Fälle, wie bei Sklaven in heidnischen Häusern oder bei Unfreien im Alter, wenn man hier eingriff.

Faßt man zusammen, so ist zuzugestehen, daß der Verf. viel wichtiges Material zusammengetragen hat, aus dem sich Parallelen, aber auch Kontraste zu den beiden Belegen gewinnen lassen. Die Hauptthese, daß sowohl Paulus wie auch Ignatius und somit auch große Teile der frühen Kirche insgesamt einer Freilassung getaufter Sklaven zugestimmt hätten, findet durch die hier vorgetragene Interpretation keine Bestätigung. Gewiß, es geht nicht um Begriffe wie sozialkonservativ, von dem H. Paulus befreien möchte, da sie mit bestimmten, der Neuzeit entstammenden Konnotationen verbunden sind, aber an der Tatsache, daß die frühe Kirche, allen voran Paulus, an der bestehenden sozialen Ordnung nicht gerüttelt hat, d. h. auch die zum Glauben gekommenen Sklaven ermahnt hat, in ihrem Stand zu bleiben, daran führt kein Weg vorbei.

Richard Klein

ARNOLD ANGENENDT, Heilige und Reliquien. Die Geschichte ihres Kultes vom frühen Christentum bis zur Gegenwart. – München: C. H. Beck 1994. 470 Seiten. ISBN 3-406-38096-4.

Seit geraumer Zeit beschäftigt sich A., Prof. für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte in Münster, mit dem Phänomen der Heiligen und ihrer Reliquien. Wie zahlreiche Vorarbeiten zeigen, liegt sein Schwerpunkt auf dem Mittelalter. Die vorliegende Monographie behandelt den Zeitabschnitt „vom frühen Christentum bis zur Gegenwart“. Es wird ein „religionsgeschichtlicher Aufriß“ (11) vorgelegt, so daß der Heilige als „Typus des religiösen Ausnahmemenschen“ (10; vgl. 348) erscheint. Wird hiermit der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit Rechnung getragen, wie dies die Kirchenkonstitution des Vatikanum II erneut aufgezeigt hatte?

Im Kapitel „Die ‚Guten‘ und die ‚Besseren““ heißt es im Blick auf das Mittelalter: „Alle Heiligentypen erscheinen (...) als ‚ehfeindlich‘. Wenn dennoch heiligmäßige Partner zusammenlebten, führten sie eine ‚jungfräuliche‘ Ehe“ (91). Entspricht dies den Tatsachen? Aus der Ehe des hl. Vinzenz Madelgar (†677) und seiner Gattin Waltraud gingen vier Kinder hervor (vgl. BS XII, 1177f bzw. 881f). Wir wissen zudem von der Ehe zwischen der hl. Bertha († um 690) und dem hl. Gumbert (vgl. BS II, 89). Das Mittelalter kennt die hl. Aya († um 708-709) und ihren Mann, den hl. Hildulf (vgl. F. Holböck, Verheiratete Selige und Heilige aus allen Jahrhunderten [Stein am Rhein-Salzburg 1994] 80f). Ferner kennen wir die Ehe zwischen dem hl. König Stephan I. von Ungarn und der sel. Gisela (vgl. BS VI, 1149; H. Moll, Klerusblatt 73

[1993] 299). Sehr bekannt sind der hl. Isidor († um 1130) und seine Gattin, die selige Maria de la Cabeza, die Eltern eines Kindes waren (ActaSS, Maii III, 512-554). Ferner verehrt die Kirche den sel. Erkenbert († 1132) und die sel. Richlinde, denen zwei Söhne geschenkt wurden (vgl. BS IV, 1299). Schließlich kann das Leben des hl. Elzear von Sabrano († 1323) und der sel. Delphina († 1360) wohl kaum als ‚ehefeindlich‘ eingestuft werden (vgl. ActaSS, Sept. VII, 494-555).

Trifft die Aussage zu: „Bei den offiziell heiliggesprochenen Frauen, die verheiratet gewesen waren, erscheint diese Phase ihres Lebens nur nebensächlich; wesentlich waren sie davon nicht berührt“ (97)? Demgegenüber sei an Margarethe von Schottland erinnert, die acht Kinder gebar. Die Herzogin Hedwig von Schlesien war Gattin und Mutter von sieben Kindern. Verwiesen sei ferner auf Königin Elisabeth von Portugal, deren Ehe 43 Jahre dauerte, ganz zu schweigen von Franziska von Rom, deren Mann vier Jahre vor ihrem Tod starb. Kreiste nicht auch ein Großteil des Lebens der sel. Königin Mathilde, die fünf Kindern das Leben schenkte, um Ehe und Familie (vgl. BS IX, 93-96)?

Im gut gearbeiteten Abschnitt über die „Katakomben-Heiligen“ meint A., „ausnahmsweise“ sei „eine Übertragung auch in den Norden erfolgt: so die des heiligen Donatus nach Münsteriefel“ (251). Aber, wie steht es mit dem hl. Liberatus in Monschau, dem hl. Erentius in Düsseldorf, dem hl. Theophilus in Linz? Die Weiheprotokolle des Erzbistums Köln von 1661 bis 1840 sprechen von mindestens ‚siebzehn Katakombenheiligen, von denen Reliquien nach Köln gelangten“ (H. Moll, Jahrbuch des Kreises Euskirchen 1992, 16). Eine „systematische Durchsicht der Reliquienverzeichnisse aller rheinischen Kirchen“ steht noch aus. Schließlich gibt es „keinen Anhaltspunkt dafür, die Beziehungen von Köln und Trier nach Rom für schlechter zu halten als die aus Oberdeutschland oder der Schweiz“ (B. Plück: JVK.NF 4 [1981] 124).

Im Kapitel „Heutige Positionen der Kirchen“ liest man über das Los der Verstorbenen: „Die katholische Dogmatik betont gleichfalls den Ganztod, denkt aber für die Zwischenzeit nicht an eine vollständige Vernichtung, sondern an eine geminderte Weiterexistenz“ (308). Nein, „katholische Dogmatik“ lehnt den Ganztod entschieden ab, wie z. B. die Dogmatiker L. M. Ciappi, C. Ruini, C. Pozo und J. Ratzinger herausgestellt haben. Der Katechismus der katholischen Kirche bekräftigt ihre Auffassung (vgl. Nrn. 366; 650; 1005).

In „Katholische Praxis“ (309-312) meint A., über die „Reliquienverehrung (...) wird heute praktisch nicht mehr gesprochen“. Sie „scheint (...) obsolet geworden zu sein“ (310). Ohne die veränderten Bedingungen der Gegenwart zu leugnen, sei auf einige gegenläufige Phänomene aufmerksam gemacht: „Auf ein breites Echo in der katholischen Bevölkerung ist bisher die Reise der Reliquien des heiligen Willibald durch das Bistum Eichstätt gestoßen“ (KNA 19. 1. 1995). Der Liturgiewissenschaftler A. Heinz deckt den Verkündigungsgehalt der Lieder zum Hl. Rock im Trierer Diözesangesangbuch im Hinblick auf das Jubiläumjahr 1996 auf (vgl. TThZ 103 [1994] 268-290). Im übrigen können die Reliquienprozessionen zu Ehren des hl. Januarius in Neapel oder der hl. Theresia von Jesus in Avila keinen unberührt lassen.

Wenig später heißt es: „Selbst die neuen Katechismen schweigen sich aus“ (310), weil „Reliquie“ im Stichwortverzeichnis nicht vorkomme (391 Anm. 23). Aber, vom Register allein kann kein Buch aufgeschlossen werden. Darüber hinaus ist der Hinweis auf den Katechismus der katholischen Kirche ebenso unberechtigt wie der auf die Arbeit von A. Bauer - W. Plöger. Ersterer thematisiert die Reliquien im Rahmen der Behandlung der Volksfrömmigkeit (Nr. 1674; vgl. 1679). „Die Botschaft des Glaubens“ erwähnt die Reliquien im eucharistischen Kontext, wenn vom Altar die Rede ist, „in den bei der Altarweihe Reliquien eingemauert wurden“ (234).

Zusammenfassend bleibt folgender Eindruck: Die umfangreiche Studie bietet Vorzüge in inhaltlicher wie formaler Hinsicht und besticht durch ihre Stofffülle. Die zahlreichen Abbildungen bereichern sie. Das knapp 50seitige Quellen- und Literaturverzeichnis wirkt imposant, doch scheinen grundlegende Werke wie z. B. die „Doctrina de Servorum Dei Beatificatione et Beatorum Canonizatione“ von Benedikt XIV. oder die „Bibliotheca Sancto-

rum“ nicht beachtet worden zu sein. Die Rückfrage nach dem methodischen Bezugsrahmen sowie die inhaltlichen Ausstellungen, von denen die wichtigsten genannt wurden, können evtl. für eine 2. Auflage von Nutzen sein. Das Buch verdient kompetente wie kritische Leser.

Helmut Moll

MICHAEL F. FELDKAMP, Studien und Texte zur Geschichte der Kölner Nuntiatur 1. Die Kölner Nuntiatur und ihr Archiv. Eine behördengeschichtliche und quellenkundliche Untersuchung. (= *Collectanea Archivi Vaticani*, 30). – Città del Vaticano: Archivio Vaticano 1993. 312 S. ISBN 88-85042-22-8.

DERS.: 2. Dokumente und Materialien über Jurisdiktion, Nuntiatursprengel, Haushalt, Zeremoniell und Verwaltung der Kölner Nuntiatur (1584-1794) (*Collectanea Archivi Vaticani*, 31). Ebd., 1993. ISBN 88-85042-21-X.

Im Laufe der bereits mehr als hundertjährigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit den päpstlichen Nuntiaturen der Neuzeit sind verschiedene Verfahren entwickelt worden, ihre Funktionsweise und Wirksamkeit zu erforschen. Als unerlässliches quellenmäßiges Rückgrat sind an erster Stelle die klassischen Editionsreihen der wöchentlichen Korrespondenz zwischen dem römischen Staatssekretariat bzw. dem Kardinalnepoten und dem Nuntius zu nennen. Sie werden in jüngster Zeit ergänzt durch Editionen der Hauptinstruktionen für alle Nuntien und Legationen einzelner Pontifikate. In das Zustandekommen der Entscheidungen am einen Ende des Kommunikationsstranges, an der Kurie, suchte die Staatssekretariatsforschung (Kraus, Semmler, Hammermayer u. a.) Licht zu bringen. Auf der anderen Seite rücken nun auch die einzelnen Nuntiaturen selbst als Behörden vor Ort, in denen Informationen zusammenliefen und routinemäßig Politik betrieben wurde, ins Blickfeld. Nicht für alle der ständigen Nuntiaturen ist dies möglich, denn einige der wichtigsten wie Paris und Brüssel haben ihre Archive eingebüßt, andere, wie dasjenige der Kölner Nuntiatur, sind erst relativ spät entstanden und waren verschiedener Umstände wegen nur Spezialisten, u. a. den Bearbeitern von Nuntiaturkorrespondenz, bekannt. Gegenstand der hier vorzustellenden Bonner phil. Diss. von M. F. Feldkamp ist die Kölner Nuntiatur und ihr Archiv. F. konstatiert ein Defizit der Erforschung der Geschichte dieser „wichtigen Schaltstelle römischer Politik“ und stellt die These auf, das Fehlen verwaltungsgeschichtlicher Forschung zu kirchlichen Institutionen und daraus resultierende mangelnde Kenntnis der Nuntien am Niederrhein habe eine gründliche Beschäftigung mit ihnen verhindert. Um dem abzuhelpen, wird hilfswissenschaftliche Grundlagenforschung geleistet. Die eingeforderte Geschichte der Kölner Nuntiatur wird also, dies sei vorweg gesagt, auch von F. hier nicht erarbeitet. Der methodische Ansatz der Arbeit ist, wie im Zusatz zum Sachtitel zutreffend angegeben, behördengeschichtlich-quellenkundlich. Ihre Quellenbasis bilden im wesentlichen die Archivalien des Kölner Nuntiaturarchivs im Vatikanischen Archiv, wo der Autor 1990/91 als „collaboratore esterno“